

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Implantattherapie

Aufgrund von § 59 Absatz 2 Satz 1 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Mai 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Studienbeginn

Das Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Implantattherapie kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen bis zum vorausgehenden 30. September in elektronischer Form bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Implantattherapie wird zugelassen, wer

1. einen Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem Staatsexamensstudiengang der Zahnmedizin oder in einem gleichwertigen Studiengang an einer ausländischen Hochschule erworben hat,
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und
3. über nach erfolgreichem Abschluss des Hochschulstudiums gemäß Nr. 1 erworbene fachrelevante berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens zwei Jahren verfügt.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Studiengänge gemäß Absatz 1 Nr. 1 sowie über die Gewährung von Ausnahmen hinsichtlich der Dauer der beruflichen Praxis gemäß Absatz 1 Nr. 3 entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 3 Bewerbung

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich. Der Zulassungsantrag und die in Satz 3 genannten Unterlagen müssen innerhalb der Frist gemäß § 1 Satz 2 über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hochgeladen werden. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis des Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1,
2. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2,

3. die zahnärztliche Approbationsurkunde sowie geeignete Nachweise über die fachrelevante berufspraktische Erfahrung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 mit Angaben zu Art und Umfang der Tätigkeit und
4. gegebenenfalls Nachweise über andere Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Parodontologie und der Implantattherapie.

Als Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Satz 3 Nr. 2) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 4 vorzulegenden Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungs- und Prüfungsausschuss und Zulassungsverfahren

(1) Der gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Implantattherapie eingesetzte Zulassungs- und Prüfungsausschuss erfüllt die ihm nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf der Grundlage der Entscheidung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses erlässt das Service Center Studium die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet der Medizinischen Fakultät über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Implantattherapie vom 30. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 48, S. 283–284) außer Kraft.

Freiburg, den 31. Mai 2022



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin